

Vorschlag für ein

# Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes



[www.gemeinsam-bilden.de](http://www.gemeinsam-bilden.de)

### A. Zielsetzung

Entsprechend dem gemeinsamen Anliegen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sollen die bisherigen Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule durch eine neue Schulform, die Gemeinschaftsschule, ersetzt werden.

Die neue Struktur der allgemein bildenden Schulen soll in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

### B. Lösung

Änderung des einschlägigen Artikels der Verfassung des Saarlandes

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Die Änderung soll kostenneutral erfolgen.

## Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

Vom ...

Der Landtag wolle beschließen:

### Artikel 1

Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 986), wird wie folgt gefasst:

„Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Allgemein bildende Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann, sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz und das Gesetz ..(zur Änderung des Schulordnungsgesetzes).. treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden in den zum Schuljahr 2012/13 bestehenden Klassen 5 bis 10 auslaufend fortgeführt.

## Begründung:

### A. Allgemeines

Entsprechend dem gemeinsamen Anliegen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sollen die bisherigen Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule durch eine neue Schulform, die Gemeinschaftsschule, ersetzt werden.

Zu diesem Zweck ist eine Änderung des Artikels 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes erforderlich, der bisher eine abschließende Aufzählung der Schulformen enthält und damit einer Einführung neuer Schulformen entgegensteht.

### B. Im einzelnen

#### 1. Zu Artikel 1:

Die Neufassung des Absatzes 3 verzichtet auf die bisherige, abschließende Aufzählung der Schulformen.

Satz 1 verankert stattdessen die Grundstruktur des öffentlichen Schulwesens in der Verfassung. Dieses setzt sich aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen zusammen.

Satz 2 geht für die allgemein bildenden Schulen als verfassungsrechtliche Vorgabe von einem Zweisäulenmodell für die weiterführenden Schulen aus und nennt diese, die Gemeinschaftsschule und das Gymnasium, ausdrücklich. An allgemein bildenden Schulen kann die allgemeine Hochschulreife nur in den beiden genannten Schulformen sowie in Sonderformen, wie beispielsweise dem Deutsch-Französischen Gymnasium, dem Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum oder dem Saarland-Kolleg, erworben werden.

Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des mittleren Bildungsabschlusses in der Sekundarstufe I enthält der Absatz 3 dem gegenüber keine schulformbezogenen Vorgaben. Die Gemeinschaftsschule bietet jedoch ihrem Wesen und den individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechend neben dem Weg zum Abitur auch den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des mittleren Bildungsabschlusses an.

Wie die Schulformen nach Auffassung des Verfassungsgesetzgebers in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht in ihren Grundzügen gestaltet und gegliedert sein sollen, wird in einer Entschliebung des Landtages deutlich. Diese begleitende Entschliebung zur Verfassungsänderung stellt eine Vorgabe für die gesetzliche Ausgestaltung dar und dient der authentischen Verfassungsauslegung.

Unbeschadet der Zulässigkeit von Versuchsschulen bleiben die genannten Schulformen für inhaltliche Veränderungen, die sich aus pädagogischen Weiterentwicklungen ergeben, offen.

Der Verzicht auf die ausdrückliche Nennung von öffentlichen Grund- und Förderschulen, die im bisherigen Wortlaut des Artikels 27 Absatz 3 enthalten waren (und in Artikel 28 Absatz 2 und 4 weiterhin genannt werden), ergibt sich für die Grundschule aus deren auch ohne ausdrückliche Nennung in Absatz 3 ungefährdeten Stellung. Gleiches gilt für Förderschulen, da diese für die Fälle, in denen eine Unterrichtung in der Regelschule nicht möglich ist, nach wie vor vorgehalten werden müssen. Damit besteht für beide Schulformen keine Notwendigkeit, sie in Absatz 3 zu nennen.

#### 2. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt in Satz 1 ein gekoppeltes Inkrafttreten sowohl der Neufassung des Artikels 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes als auch des auf der Grundlage dieser geänderten Verfassungslage neu konzipierten Schulordnungsgesetzes.

Dieser Koppelung entsprechend sieht Satz 2 eine einheitliche Übergangsregelung für beide Gesetzesbeschlüsse vor, wonach die bei Inkrafttreten beider Gesetze bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen bis zum Ende der im Schuljahr 2018/2019 erreichten Klassenstufe 10 auslaufend fortgeführt werden.

## **Gerechte Bildungschancen für alle – Weiterentwicklung des Schulwesens durch Änderung der Landesverfassung**

**Der Landtag wolle beschließen:**

**Mit der Änderung des Artikels 27 der Verfassung des Saarlandes soll die Grundlage für ein langfristig gesichertes und leistungsfähiges Schulangebot im Saarland geschaffen werden. Es ist eine entscheidende Voraussetzung für gute, nachhaltige Bildung, die unsere Kinder und Jugendlichen individuell fördert und sie unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft für ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet.**

**Mit der Umsetzung einer solchen Schulstrukturreform wird ein Zeichen für gemeinsames, glaubwürdiges und verantwortungsvolles Handeln gesetzt. Sie soll auch die Möglichkeit schaffen, die Schulstrukturdebatte dauerhaft zu überwinden und das Augenmerk auf das Wesentliche, nämlich Inhalte, Qualität, Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit sowie Chancengleichheit an den Schulen zu richten.**

**Im Bereich der weiterführenden allgemein bildenden Schulen wird ein Zweisäulenmodell, bestehend aus Gemeinschaftsschule und grundständigem Gymnasium, eingerichtet werden. Beide Schulformen ermöglichen alle Abschlüsse bis zur allgemeinen Hochschulreife, wobei das Abitur am Gymnasium nach 12 Schulbesuchsjahren, an der Gemeinschaftsschule nach 13 Schulbesuchsjahren erreicht werden kann. In der Klassenstufe 5 wird insbesondere in den Kernfächern auch Unterricht durch Lehrkräfte der genannten Schulen erteilt.**

**Die Nennung der in Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes aufgeführten Schulformen schließt nicht aus, dass diese im Laufe der Zeit inhaltlichen Veränderungen zugänglich sein können. Solche Veränderungen müssen allerdings das Wesen der betreffenden Schulformen wahren.**

**Zum Wesen des grundständigen Gymnasiums gehört, dass es eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, nach Klassenstufe 5 beginnt und der Unterricht mindestens bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband stattfindet. Außerdem gehört es zum Wesen des grundständigen Gymnasiums, dass jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, seine eigene Oberstufe besitzt.**

**Zum Wesen der neuen Schulform Gemeinschaftsschule gehört, dass sie den Hauptschulabschluss, den mittleren Bildungsabschluss und das Abitur anbietet. Sie ersetzt die Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule und beginnt nach Klassenstufe 5. Gemeinschaftsschulen unterhalten je nach Schülerzahl entweder eigenständige Oberstufen oder treten in Oberstufenverbände insbesondere mit grundständigen Gymnasien und Oberstufengymnasien ein bzw. führen diese weiter.**

**Diese gemeinsame EntschlieÙung stellt nach dem Willen des Landtages eine verbindliche Inhaltsbestimmung jener Vorschriften und Begriffe der Landesverfassung dar, die Gegenstand dieses Textes sind.**